

# ALGERMISSEN

2

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

### 28. ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG

Stand der Planung			
2.10.2025			

## Inhalt

1	Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans	3
1.1	Aufstellungsbeschluss	3
1.2	Geltungsbereich	3
2	Ziel und Zweck der Planung	3
3	Untersuchung des Gemeindegebietes auf Potenzialflächen für Windenergie	6
4	Ausgangssituation in den Geltungsbereichen	10
4.1	Stadträumliche Einbindung	10
4.2	Aktueller Flächennutzungsplan	10
5	Planungsvorgaben	11
5.1	Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG 2023	11
5.2	Grundsätze der Bauleitplanung	11
5.3	Raumordnung	12
5.4	Natur und Landschaft	15
6	Rückbau	15

## Anhang

Anhang I: Harte Ausschlusskriterien

Anhang II: Weiche Ausschlusskriterien

Anhang III: Ausschlussflächen zusammengefasst

Anhang IV: Ausschlussflächen zusammengefasst inkl. Projektvorschläge

Anhang V: Ergebnis Potenzialflächen

Anhang VI: Ergebnis Potenzialflächen und Planungen der Gemeinde

## **1 Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeinde Algermissen hat die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

### **1.2 Geltungsbereich**

Der Planbereich befindet sich aufgeteilt in drei Geltungsbereiche im Nordosten des Gemeindegebiets.

Geltungsbereich 1 weist eine Größe von 129,21 ha auf. Geltungsbereich 2 hat eine Größe von 12,74 ha und Geltungsbereich 3 hat eine Größe von 5,25 ha. Die vorgesehenen Sondergebiete für die Windenergie weisen somit eine Gesamtgröße von 147,20 ha auf.

## **2 Ziel und Zweck der Planung**

Die Gemeinde Algermissen plant einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und den Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet zu fördern. Hierfür sollen in insgesamt drei Änderungsverfahren Sondergebiete für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Algermissen dargestellt werden.

Neben der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst dies die 26. und die 29. Flächennutzungsplanänderung. Eine Übersicht hierzu ist in Anhang VI zu finden.

In diesen sogenannten Windenergiegebieten sollen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig sein, sofern die Erschließung gesichert ist und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Einhalten sämtlicher gesetzlicher Anforderungen an Windenergieanlagen nachgewiesen werden kann.

Gemäß den Vorgaben der Raumordnung werden die Sondergebiete als Rotor-Out-Gebiete festgelegt, was ermöglicht, dass die Rotoren der Windenergieanlagen über die Grenzen des jeweiligen Sondergebietes hinausragen.

Die Darstellung als Sondergebiet Windenergie ist erforderlich, um die Errichtung von Windenergie auf der Ebene der Bauleitplanung zu ermöglichen.

Derzeit besteht in der Gemeinde Algermissen auf Ebene des Flächennutzungsplans die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windkraftenergie, welches im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesen wurde.

Außerhalb dieser Flächen besteht im Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in seiner bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung.

Der Bundesgesetzgeber hat die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie durch das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 grundlegend geändert. Nach der bisherigen Gesetzeslage waren Windenergieanlagen im Außenbereich regelmäßig zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert wurde. Die Gemeinde hatte die Möglichkeit mittels Anwendung des sogenannten Planvorbehaltes des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in einem gesamtträumlichen Konzept für die Windenergie geeignete Flächen zu ermitteln, diese in ausreichendem Maße als

Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan auszuweisen und so gleichzeitig einen Ausschluss für Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationszonen zu erreichen.

Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Algermissen durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplans seinerzeit Gebrauch gemacht.

Mit den zum 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Änderungen durch das Wind-an-Land-Gesetz richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich in Zukunft nicht mehr nach einer Ausschlusswirkung aufgrund des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB, sondern gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nach der Frage, ob im jeweiligen Planungsraum ein festgelegtes Flächenziel für Flächenausweisungen als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erreicht wurde.

Die Flächenziele sind Kern des WindBG und werden in § 3 Abs. 1 WindBG i. V. m. der Anlage 1 zum WindBG geregelt. Nach dieser Vorschrift muss in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Für das Land Niedersachsen beträgt dieses Ziel zum Stichtag 31.12.2027 1,7 % der Landesfläche und zum Stichtag 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG haben die Länder die Möglichkeit, das ihnen zugewiesene Ziel durch ein Landesgesetz auf die regionalen oder kommunalen Planungsträger aufzuteilen. Das wurde für das Land Niedersachsen durch das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) umgesetzt. In der Anlage zu § 2 NWindG werden die konkreten regionalen Teilflächenziele für alle Träger der Regionalplanung Niedersachsens tabellarisch dargestellt. Für den Landkreis Hildesheim gilt hierbei das Ziel, bis zum 31.12.2027 1,26 % und bis zum 31.12.2032 1,63 % der Gesamtfläche des Landkreises für Windenergie auszuweisen. Gegenwärtig ist dieses Ziel noch nicht erreicht, allerdings wird erwartet, dass dieses mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreises Hildesheim, welches sich gegenwärtig in Aufstellung befindet geschieht.

Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nach § 35 Abs. 2 BauGB und wäre damit in der Regel nicht gegeben, sobald das Flächenziel des jeweiligen Planungsraumes, also im Falle der Gemeinde Algermissen des Landkreises Hildesheim, erreicht und dies festgestellt wurde. Solange dies noch nicht der Fall ist, sind Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen und damit regelmäßig privilegiert. Eine Ausnahmeregelung gibt es für Kommunen mit einer bestehenden Ausschlusswirkung.

Die Überleitungsvorschrift des § 245e Abs. 1 BauGB besagt, dass die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in seiner bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum Erreichen des Flächenziels durch den Landkreis oder längstens bis zum 31.12.2027 bestehen bleibt, sofern ein Flächennutzungsplan besteht, welcher eine Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in seiner bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung beinhaltet und bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Dies ist in Algermissen aufgrund der bereits bestehenden Flächennutzungsplanung der Fall. Diese Ausschlusswirkung bleibt folglich erhalten bis der Landkreis Hildesheim das Teilflächenziel erreicht hat, wodurch die bestehenden Ausschlusswirkungen auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung aufgehoben werden. In diesem Fall sind Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 2 BauGB, wie oben genannt, außerhalb von Windenergiegebieten nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und somit regelmäßig unzulässig.

Sollte der Landkreis Hildesheim sein Teilflächenziel bis zum 31.12.2027 nicht erreicht haben, wird die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Algermissen automatisch aufgehoben.

Daraus folgt, dass Windenergieanlagen künftig außerhalb der auf Ebene der Regionalplanung ausgewiesenen Windenergiegebiete in der Regel nur in auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Gemeinden ausgewiesenen Windenergiegebieten zulässig sind, sofern der Landkreis Hildesheim sein Teilflächenziel zum 31.12.2027 erreicht.

Die vorliegende Planung dient insofern der Steuerung der Windenergie in der Gemeinde Algermissen, indem Sie Windenergiegebiete ausweist. In den Gebieten, in denen sich die vorgesehenen Vorranggebiete für die Windenergie auf Ebene der Regionalplanung und die Sondergebiete für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung überschneiden sorgen die Ausweisungen auf Ebene des Flächennutzungsplans der Gemeinde Algermissen für zusätzliche Rechtssicherheit. Da nach derzeitigem Stand diese Flächen ohnehin für die Windenergie ausgewiesen werden sollen, stellen diese Flächen jedoch keine zusätzlichen Flächen dar.

Die Flächen, welche über die durch den Landkreis voraussichtlich ausgewiesenen Flächen hinausgehen, stellen hingegen einen Beitrag zum weiteren Ausbau der Windenergie dar.

Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dessen 26. und 29. Änderung wurde zunächst eine Potenzialuntersuchung für die Windenergie im gesamten Gemeindegebiet durchgeführt, deren Ergebnis im Folgenden Kapitel dargestellt wird. Diese Untersuchung dient dem Erfordernis auf Ebene der Flächennutzungsplanung das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, sie stellt allerdings keine Konzentrationszonenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3. S. 3 BauGB in seiner bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung dar. Sie dient insofern lediglich der Identifikation von für Windenergie geeigneten Flächen, soll und kann jedoch keine eigene Ausschlusswirkung außerhalb der künftigen Sondergebiete für die Windenergie begründen.

Die auf Grundlage der Untersuchung für die Windenergie nach den Kriterien der Gemeinde Algermissen erarbeitete Flächenkulisse wurde im Anschluss mit bei der Gemeinde Algermissen eingegangenen Flächenvorschlägen von Vorhabenträgern für die Windenergie verglichen. Hintergrund ist hier, dass die Gemeinde solche Flächen planerisch weiterverfolgen will, für die eine realistische Realisierungsmöglichkeit besteht. Da die Gemeinde die Realisierung nicht selbst übernimmt, kann dies nur in Zusammenarbeit mit privaten Vorhabenträgern erfolgen, welche durch einen Städtebaulichen Vertrag gesichert wird.

Im Anschluss wurde anhand der Flächenkulisse ein erster Entwurf für die entsprechenden Sondergebiete für die Windenergie erarbeitet, welcher Eingang in die vorliegende Flächennutzungsplanänderung gefunden hat. Hierbei wurden die Flächen aufgenommen, welche innerhalb des planerischen Konzeptes der Gemeinde und im Zusammenhang mit den von Vorhabenträgern avisierten Flächen liegen. Auf diese Weise soll der planerische Wille der Gemeinde gewahrt bleiben und gleichzeitig eine Realisierbarkeit der Fläche sichergestellt werden.

Anhand dieser Flächenkulisse soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Dies dient dem Zusammentragen von bisher noch nicht vorliegenden Informationen. Zum vorliegenden Verfahrensschritt liegt noch kein Umweltbericht vor. Dieser wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet und muss spätestens zur

Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorliegen.

Nach Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB müssen also die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, der Umweltbericht erarbeitet und die Flächenkulisse ggf. angepasst werden.

Gemäß § 249 c BauGB sind Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 2 WindBG als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist hingegen ausgeschlossen, sofern das Gebiet in einem der in § 249 c Abs. 2 BauGB genannten Gebiete liegt. Diese umfassen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Ob ein Vorliegen dieser Gebiete besteht und die Darstellung als Beschleunigungsgebiet dementsprechend angezeigt oder ausgeschlossen ist, ist daher im weiteren Verfahrensverlauf im Umweltbericht zu klären.

Sobald die vorliegende 28. Flächennutzungsplanänderung in Kraft getreten ist, sind somit auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Planbereich Sondergebiete für die Windenergie dargestellt, und Windenergieanlagen sind dann im Planbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. Daraus folgt, dass sie dann zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Ob diese Bedingungen vorliegen, wird auf der Genehmigungsebene anhand jeder geplanten Anlage, insbesondere anhand ihrer Standorte, ihrer Dimensionen und ihrer technischen Ausstattung im Rahmen des zwingend für jeden Anlage durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Dies umfasst insbesondere die Anforderungen an Lärmschutz und die Vermeidung eines unzumutbaren Schattenwurfes.

Das bedeutet, dass mit Inkrafttreten der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung noch keine endgültige Zulässigkeit für Windenergieanlagen im Planbereich verbunden ist, sondern durch die Flächennutzungsplanung lediglich die Grundlage dafür geschaffen wird, dass bei Einhalten aller technischen und rechtlichen Vorgaben auf Genehmigungsebene eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit festgestellt werden kann.

### **3 Untersuchung des Gemeindegebietes auf Potenzialflächen für Windenergie**

Im Rahmen der dieser Planung vorgelagerten Untersuchung wurden sogenannte harte und weiche Ausschlusskriterien für die Windenergie zusammengetragen, auf das Gebiet der Gemeinde Algermissen angewendet und so Potenzialflächen ermittelt.

Harte Ausschlussflächen sind solche, welche aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die angesetzten Abstände jeweils den mindestens einzuhaltenden Abstand darstellen, welcher aufgrund der geplanten Anlagendimensionen im Genehmigungsverfahren jeweils konkretisiert wird. So wird beispielsweise für Hauptverkehrsstraßen im Außenbereich die Bauverbotszone von 20 m angesetzt, allerdings sind im Genehmigungsverfahren regelmäßig größere Abstände erforderlich, um ein Überstreichen der Rotoren der Straßenverkehrsflächen zu vermeiden. Auf der vorliegenden frühen Planungsebene wurde bewusst darauf verzichtet von vorneherein einen größeren Abstand für die Sondergebiete anzusetzen, um die räumliche Konkretisierung der anzusetzenden Abstände der Ebene der Genehmigungsplanung zu überlassen und damit eine größere Flexibilität bei der Ausnutzung der Sondergebiete zu ermöglichen.

Weiche Ausschlusskriterien sind solche, die einer Abwägung der Gemeinde grundsätzlich zugänglich sind. Die umfasst den über den mindestens zu halten Abstand von Siedlungsbereichen hinausgehenden durch die Gemeinde Algermissen vorgesehenen Abstand von 800 m zu Siedlungsbereichen und geplanten Siedlungserweiterungen oder auch Landschaftsschutzgebiete, die nach dem Konzept der Gemeinde von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen

Im Folgenden werden die angewendeten Ausschlusskriterien dargestellt.

#### *Harte Ausschlusskriterien*

<b>Kriterium</b>	<b>Erläuterung</b>
Im Zusammenhang bebaute Ortslagen	Die Planung zielt auf Windenergieanlagen im Außenbereich ab. Siedlungsflächen werden grundsätzlich nicht für Windenergienutzung in Erwägung gezogen. Eine Zulässigkeit ist nicht gegeben.
Siedlungsflächen im Außenbereich	Siedlungsflächen werden grundsätzlich nicht für Windenergienutzung in Erwägung gezogen; die beiden Nutzungen stehen sich entgegen.
Bebaute Flächen ohne Abstandswirkung	Gewerbe oder Industriegebiete lösen keine Mindestabstände für Windenergieanlagen aus, werden allerdings grundsätzlich nicht für Windenergienutzung in Erwägung gezogen.
Hauptverkehrsstraßen mit 20 m Abstand	Hauptverkehrsstraßen sind im RROP i.d.R. als Vorranggebiete dargestellt, diese Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Der 20 m Abstand basiert auf der Bauverbotszone von 20 m. Im Genehmigungsverfahren sind ausreichende Abstände zum Ausschluss einer Gefährdung für den Verkehr nachzuweisen.
BAB mit 40 m Abstand	Autobahnen sind im RROP als Vorranggebiet Autobahn dargestellt, diese Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen Der 40 m Abstand basiert auf der Bauverbotszone von 40 m. Im Genehmigungsverfahren sind

	ausreichende Abstände zum Ausschluss einer Gefährdung für den Verkehr nachzuweisen.
Freileitungen mit 100 m Abstand	Von Freileitungen ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Dieser wird auf Genehmigungsebene anhand der Anlagendimensionen final festgesetzt, auf Konzeptebene wird ein Abstand von 100 m angesetzt.
Schieneverkehr mit 200 m Abstand	Auf Genehmigungsebene wird ein entsprechender Sicherheitsabstand anhand der Anlagendimensionen final festgesetzt, auf Konzeptebene wird ein Abstand von 200 m angesetzt.
Gewässer 1. Ordnung mit 50 m Abstand	Zu Gewässern 1. Ordnung wird ein Zusatzabstand von 50 m angesetzt.
Fließ- und stehende Gewässer	Diese stehen für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.
Biotopkartierung	Geschützte Biotope sollen von der Planung ausgeschlossen werden. Der Belang ist im Rahmen der Umweltprüfung für die auf Flächennutzungsplanebene vorgesehenen Flächen zu bearbeiten und im Umweltbericht darzulegen.
Naturdenkmal	Gem. § 28 BNatSchG ist der besondere Schutz von Naturdenkmälern erforderlich; ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung sind verboten.
Naturschutzgebiet	- Naturschutzgebiete und Windenergienutzung stehen sich grundsätzlich entgegen - gem. § 23 BNatSchG ist der besondere Schutz von Naturschutzgebieten erforderlich, ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung sind verboten. Sie werden von der Planung ausgenommen.
Vorranggebiet Natur und Landschaft	Vorranggebiete der Raumordnung sind als Ziel der Raumordnung durch die Gemeinde zu beachten.
400 m Abstand zu bewohnten Bereichen	Es sind Mindestabstände zu bewohnten Bereichen zu halten. Der Bundesgesetzgeber hat in § 249 Abs. 10 BauGB definiert, dass eine bedrängende Wirkung bei einem Abstand von bis zu der zweifachen Höhe der Anlage vorliegt. Auf Konzeptebene wird ein Mindestabstand von 400 m vorgesehen. Werden Anlagen größer als 200 m geplant, wäre der Mindestabstand entsprechend größer. Im Rahmen der weichen Kriterien werden ohnehin größere Abstände angesetzt.
75 m Abstand von Gemeindegrenze	Es wird ein Abstand zur Gemeindegrenze angesetzt, da Sondergebiete als Rotor Out Fläche dargestellt werden. Durch den Abstand der Gemeindegrenzen soll ein Übertreten der Rotoren in Nachbarkommunen verhindert werden.

Die sich aus diesen Kriterien ergebende Flächenkulisse der harten Ausschlussflächen wird im Anhang I dargestellt.

*Weiche Ausschlusskriterien*

<b>Kriterium</b>	<b>Erläuterung</b>
Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts	Vorbehaltsgebiete sind grundsätzlich der Abwägung der Gemeinde zugänglich. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen soll jedoch nicht vorgenommen werden, um deren Ziele nicht zu beeinträchtigen.
Landschaftsschutzgebiet	Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG wäre eine Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten für Windenergiegebiete grundsätzlich möglich. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen soll jedoch nicht vorgenommen werden, um deren Ziele nicht zu beeinträchtigen.
Waldflächen	Die Inanspruchnahme von Waldflächen wäre für Windenergieanlagen im Einzelfall möglich, Waldflächen sollen für die Planung in der Gemeinde Algermissen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.
35 m Abstand zu Waldflächen	Das Regionale Raumordnungsprogramm sieht Waldabstände von 100 m zu unbelasteten Waldrändern vor, welche im Falle von vorbelasteten Waldrändern auf 35 m reduziert werden können. Die Gemeinde Algermissen sieht grundsätzlich einen Abstand von 100 m vor. Dieser ist im Genehmigungsverfahren ggf. zu konkretisieren.
100 m Abstand zu Waldflächen	
Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet	Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sollen für die Windenergie grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden, auch wenn dies im Einzelfall ermöglicht werden könnte.
450 m Abstand zu Siedlungen im Außenbereich	Zu Splittersiedlungen bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich wird ein Abstand von 450 m vorgesehen, um einen ausreichenden Abstand zu gewährleisten. Das Einhalten der gesetzlichen Anforderungen an den Lärm- und sonstigen Immissionsschutz ist auf Ebene der Genehmigung nachzuweisen.
800 m Abstand zu den im Zusammenhang bebauten Ortslage	Zu den im Zusammenhang bebauten Ortslagen wird ein Abstand von 800 m vorgesehen, um einen ausreichenden Abstand zu gewährleisten. Das Einhalten der gesetzlichen Anforderungen an den Lärm- und sonstigen Immissionsschutz ist auf Ebene der Genehmigung nachzuweisen.

Die sich aus diesen Kriterien ergebende Flächenkulisse der weichen Ausschlussflächen wird im Anhang II dargestellt. Anhang IV stellt eine Zusammenfassung der harten und weichen Ausschlusskriterien dar. In Anhang IV wird diese Zusammenfassung um die eingegangenen Projektvorschläge ergänzt. Anhang V zeigt wiederum das Ergebnis aller Potenzialflächen. Anhang VI ist die Gegenüberstellung der ermittelten Potenzialflächen und der im Rahmen der Flächennutzungsplanung angestrebten Flächenkulisse zu entnehmen.

## **4 Ausgangssituation in den Geltungsbereichen**

### **4.1 Stadträumliche Einbindung**

Die vorgesehenen Geltungsbereiche entsprechen im Wesentlichen den im Rahmen der Potenzialuntersuchung ermittelten Flächen. Lediglich auf eine Trennung des Geltungsbereiches 1 durch die K522 wurde im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität bei der Ausnutzung der Sondergebietsflächen verzichtet.

Geltungsbereich 1:

Geltungsbereich 1 befindet sich im Außenbereich zwischen Wätzung und Groß Lobke. Die Fläche wird gegenwärtig als Ackerland genutzt und ist nicht bebaut. Durch den Geltungsbereich verläuft die K522, welche Wätzung und Groß Lobke verbindet. Nordöstlich des Planbereiches verläuft eine Freileitung, welche diesen vom Geltungsbereich 2 der vorliegenden 28. Flächennutzungsplanänderung trennt. Im Südosten grenzt der Planbereich an ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet um den Alpebach. Ansonsten werden die Grenzen des Geltungsbereiches aus dem jeweils angesetzten 800 m Abstand zu den Siedlungsbereichen gebildet.

Geltungsbereich 2:

Der Planbereich befindet sich östlich des Geltungsbereiches 1 zwischen der ihn von diesem trennenden Freileitung und der Gemeindegrenze. Der Planbereich wird als Ackerland genutzt und ist nicht bebaut. Seine Grenzen ergeben sich neben aus dem Abstand zur Gemeindegrenze sowie dem 100 m Abstand zu einem kleinen Waldstück nördlich des Planbereichs sowie im Osten und Süden aus den jeweils angesetzten 800 m Abstand zu Siedlungsflächen.

Geltungsbereich 3:

Der Geltungsbereich 3 befindet sich südlich des den Geltungsbereich 1 nach Süden begrenzenden vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes sowie nördlich der K518, die Algermissen und Groß Lobke verbindet. Der Planbereich wird nach Osten und Westen durch die angesetzten 800 m Abstand zu den Siedlungsbereichen begrenzt. Der Planbereich wird gegenwärtig als Ackerland genutzt und ist unbebaut.

### **4.2 Aktueller Flächennutzungsplan**

Geltungsbereich 1:

Der Planbereich wird im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Geltungsbereich 2:

Der Planbereich wird im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Geltungsbereich 3:

Der Planbereich wird im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

## **5 Planungsvorgaben**

### **5.1 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG 2023**

Durch die Aufstellung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 wurde die Bedeutung erneuerbarer Energien gesetzlich normiert. Gemäß § 2 Satz 1 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Gemäß § 2 Satz 2 EEG 2023 sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang abgewogen werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

### **5.2 Grundsätze der Bauleitplanung**

Das Baugesetzbuch definiert in § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 Abs. 6 BauGB die Grundsätze der Bauleitplanung, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind. Im Folgenden wird auf die durch die Planung betroffenen Grundsätze der Bauleitplanung eingegangen.

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Die vorliegende Planung leistet einen Beitrag hinsichtlich der wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange und des Belangs der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, in dem ein Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und damit ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet, die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie verbessert und lokale Wertschöpfung ermöglicht wird. Durch den Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels wird auch ein Beitrag zum Erhalt einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage geleistet. Des Weiteren fördert sie im Rahmen des Ausbaus erneuerbaren Energien in Deutschland eine dezentrale Energiegewinnung. Insofern leistet die vorliegende Planung zusätzlich einen Beitrag zur Versorgung mit Energie und der Energiesicherheit im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe e) BauGB.

In Bezug auf die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse hat die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Windenergieanlagen auf deren optisch bedrängende Wirkung abgestellt. Im Regelfall wurde diese Wirkung bis zu einem Abstand der zweifachen Höhe der Anlage angenommen. Ab einem Abstand der dreifachen Höhe der Windenergieanlage wird davon ausgegangen, dass in der Regel keine optische bedrängende Wirkung zu erwarten ist.<sup>1</sup> Der Bundesgesetzgeber hat durch § 249 Abs. 10 BauGB inzwischen klargestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung einem Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dann nicht entgegensteht, wenn der Abstand zwischen Siedlungsbereich und der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Die Änderungsbereiche weisen Abstände von mindestens 800 m zu Siedlungsbereichen auf. Die Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden im Rahmen der vorliegenden Planung durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu Siedlungsbereichen somit eingehalten.

---

<sup>1</sup> Siehe RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 190), Nr. 3.5.1.5

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Umweltbericht behandelt, welcher Teil dieser Begründung ist.

### 5.3 Raumordnung

Die Bauleitplanungen der Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese werden im Falle der Gemeinde Algermissen auf Ebene der Landesplanung durch das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) und auf Ebene der Regionalplanung durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (RROP) festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) zu beachten. Dies bedeutet, dass diese nicht der Abwägung der Gemeinden zugänglich sind. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinden einzustellen und in dieser zu berücksichtigen können jedoch im Einzelfall überwunden werden.

Im Folgenden werden die für die vorliegende Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt und die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit diesen behandelt.

Im RROP 2016 mit 1. Änderung des Landkreises Hildesheim wird Algermissen als Grundzentrum eingestuft.

Zu dem Ausbau erneuerbarer Energien ist im RROP 2016 unter Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 01 der Grundsatz zu finden, dass dezentrale Erzeugungseinrichtungen und eine verstärkte Nutzung regional verfügbarer regenerativer Energiequellen angestrebt werden sollen. Die vorliegende Planung entspricht diesem Grundsatz.

Dieser Grundsatz baut auf dem Grundsatz des LROP 2012 des Landes Niedersachsens auf, dass die Nutzung einheimischer Energieträger unterstützt werden soll. Außerdem sollen die Träger der Regionalplanung insbesondere den Ausbau von unter anderem Windenergie unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen. Diesen beiden Grundsätzen entspricht die vorliegende Planung.

Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 04 beschäftigt sich speziell mit dem Ausbau der Windenergienutzung. Als Ziel der Raumordnung wird hier festgelegt, dass zwischen Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Minimierung der Auswirkungen auf Siedlungsbereiche sowie das Landschaftsbild Abstände von mindestens fünf Kilometern einzuhalten sind. Als Ziel der Raumordnung ist dies für eine Abwägung nicht geöffnet und es gilt, das Ziel einzuhalten. Die Rechtmäßigkeit dieses Ziels wurde jedoch bereits durch das Niedersächsische Obergericht in Frage gestellt. Im Entwurf des sich aktuell in Aufstellung befindenden Sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Hildesheim wird dieses Ziel nicht aufgegriffen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im RROP für den Ausbau und die Nutzung von Windenergie aufgestellt wurden, werden durch das Sachliche Teilprogramm Windenergie ersetzt, sobald dieses in Kraft tritt. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Ziel im Verfahrensverlauf des Sachlichen Teilprogramms nicht erneut aufgegriffen wird. Folglich kann in der vorliegenden Planung aufgrund der Umstände von dem Erreichen des Ziels der Raumordnung abgesehen werden.

Das LROP des Landes Niedersachsen wurde seither neu aufgestellt. Die aktuell gültige Fassung stammt aus dem Jahr 2017 und wurde zuletzt 2022 geändert.

Die Formulierung des Abschnitts 4.2 wurde in der Fassung des LROP von 2022 teilweise geändert. Hier wird als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden soll.

Folglich entspricht die vorliegende Planung in den genannten Punkten den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung gemäß Änderung des LROP Niedersachsen von 2022 Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung Ziffer 01.

2019 trat die 1. Änderung des RROP des Landkreises Hildesheim in Kraft. Die Änderungen hatten keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinde Algermissen.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 mit 1. Änderung des Landkreises Hildesheim sind die Geltungsbereiche als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Die Nutzung der Flächen durch Landwirtschaft und Windenergie stehen sich grundsätzlich nicht entgegen. Das Plangebiet kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende gibt den durchschnittlichen Flächenbedarf einer WEA an versiegelten und teilversiegelten Flächen, also Flächen, die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen sind, mit weniger als 0,5 ha an<sup>2</sup>. Innerhalb eines Windparks kann weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Dieser geringe Flächenverlust wird für den Ausbau erneuerbarer Energien in Kauf genommen, zumal eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung im Rahmen der Genehmigung zu erklären und zu sichern ist.

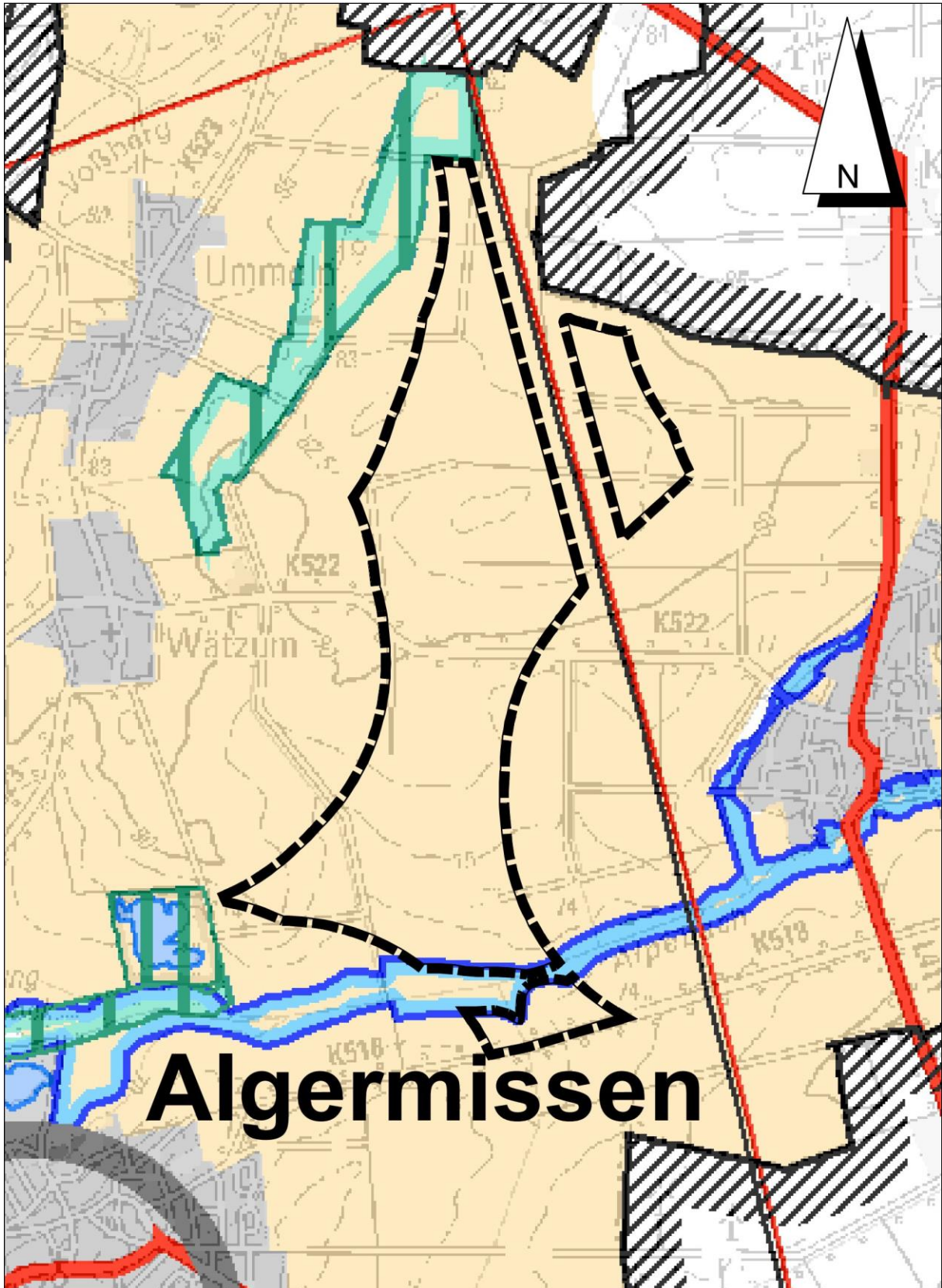
Zwischen den Geltungsbereichen 1 und 3 wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz dargestellt, welches die Geltungsbereiche trennt. Insofern wurde in der Planung das Vorranggebiet beachtet, indem es von der Planung ausgenommen wurde.

Die Planung kann somit als mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar angesehen werden.

---

<sup>2</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/unkategorisiert/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/> (Aufruf: 11.9.2025)

Ausschnitt aus dem RROP (Maßstab verkleinert von 1:50.000)



Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG kann der Landkreis Hildesheim als Träger der Regionalplanung raumordnerische Festlegungen für den Ausbau von Windenergie und die Ausweisung von Windenergiegebieten in einem Sachlichen Teilprogramm Windenergie aufstellen. Dieses befindet sich aktuell in Aufstellung und dient dem Erreichen der Teilflächenziele, die im Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) geregelt sind. Der dort vorgesehene Verzicht auf Höhenbegrenzungen soll laut aktuellem Entwurf der Begründung des Teilprogramms Windenergie auch für folgende Bauleitplanungen gelten. Dies ist als Ziel der Raumordnung festgehalten, jedoch zu diesem Zeitpunkt als Grundsatz zu beachten, da sich das Teilprogramm noch in Aufstellung befindet.

Laut aktuellem Entwurf der Begründung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie befinden sich der Geltungsbereich 1 und 3 der vorliegenden Planung teilweise in dem auszuweisenden Vorranggebiet Nr. 4 „Algermissen Ost“. Das auszuweisende „Vorranggebiet Nr. 3 „Algermissen West“ liegt ebenfalls im Gemeindegebiet Algermissens.

#### 5.4 Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht behandelt, der dieser Begründung als deren gesonderter Bestandteil beigefügt wird.

### 6 Rückbau

Eine Rückbauverpflichtung kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht festgesetzt werden. Dies ist allerdings auch nicht erforderlich, da diese in § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB geregelt ist und im Genehmigungsverfahren gesichert wird.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, 8 Buchst. b und Nr. 9 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Boden-versiegelungen zu beseitigen.

Rückbau ist die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diene und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

In Ausnahmefällen kann aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anordnung eines vollständigen Rückbaus unverhältnismäßig sein oder gewichtige öffentliche Belange beeinträchtigen. Im letzteren Fall ist im Rahmen einer Ermessensausübung gemäß § 79 NBauO abzuwägen, inwieweit diesen öffentlichen Belangen Rechnung getragen werden soll.

Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB soll die Genehmigungsbehörde z. B. durch Baulast oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder in anderer Weise (z. B. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft, Versicherungslösung etc.) sicherstellen (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Üblich ist hierbei eine entsprechende Sicherheitsleistung.

Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Die Behörde muss dafür die Kosten einer künftigen Ersatzvornahme prognostizieren und abschätzen, in welchem Umfang Rückbaukosten zukünftig entstehen werden (Nds. OVG, Beschl. v. 12.10.2022 – 12 MS 188/21, Rn. 66).

Auf Flächennutzungsplanebene kann daher davon ausgegangen werden, dass auf Genehmigungsebene der Rückbau der Anlagen nach Nutzungsaufgabe entsprechend gesichert wird.

Die Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB wurde zusammen mit der Planzeichnung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Algermissen

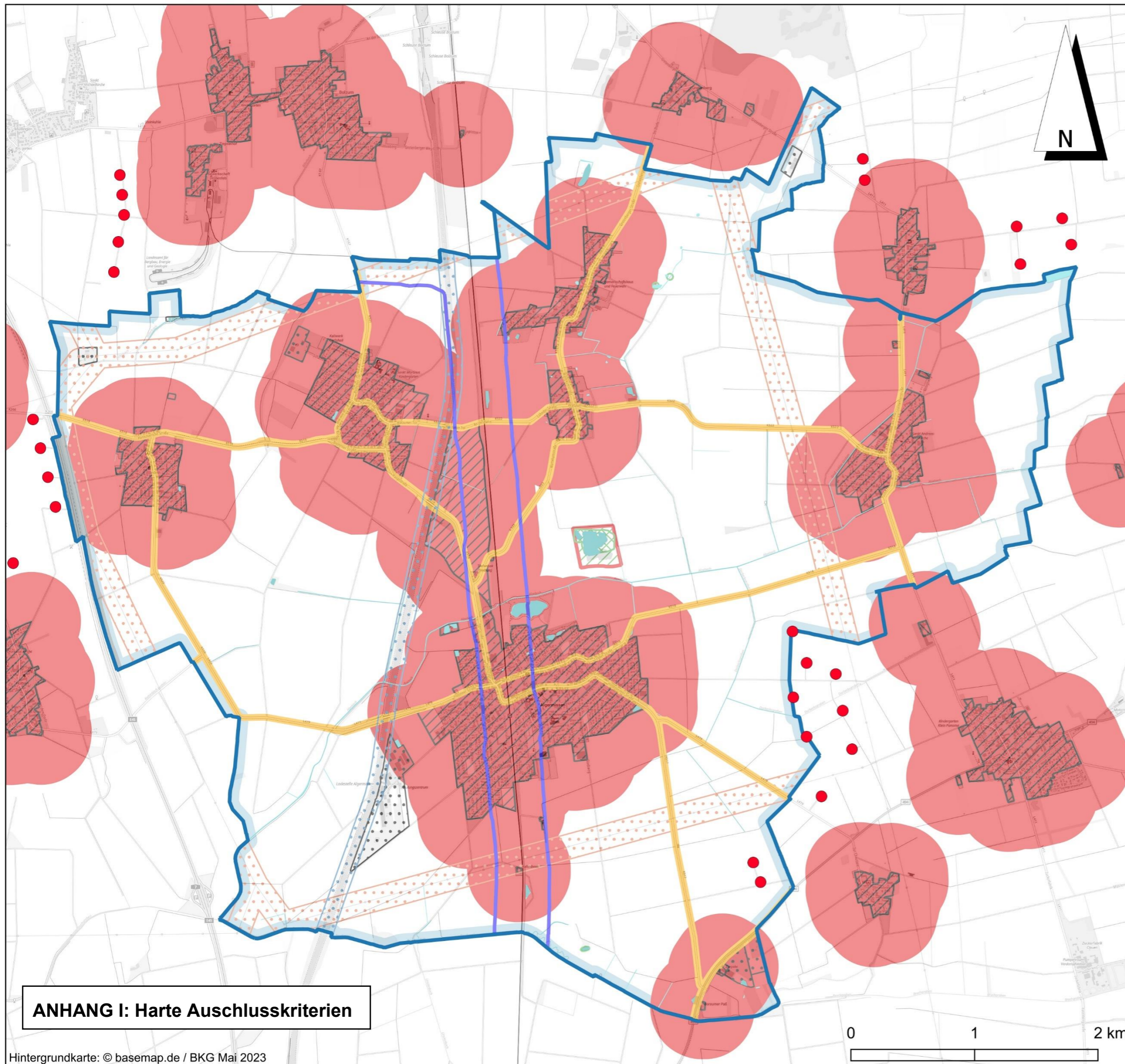
vom                      bis einschließlich

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und vom Rat der Gemeinde Algermissen beschlossen.

Algermissen, den

Siegel

# ANHANG



## Legende

- Windkraftanlagen
- Grenze der Gemeinde Algermissen
  
- Harte Ausschlusskriterien**
- Im Zusammenhang bebaute Ortslagen
- Siedlungsflaechen im Außenbereich
- bebaute Flaechen ohne Abstandswirkung
- Hauptverkehrsstraßen mit 20m Abstand
- BAB mit 40m Abstand
- Freileitungen mit 100m Abstand
- Schienenverkehr mit 200m Abstand
- Gewaesser 1. Ordnung mit 50m Abstand
- Fließ- und stehende Gewaesser
- Biotopkartierung
- Naturdenkmal
- Naturschutzgebiet
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- 400m Abstand zu bewohnten Bereichen
- 75 m Abstand von Gemeindegrenze

# GEMEINDE ALGERMISSEN

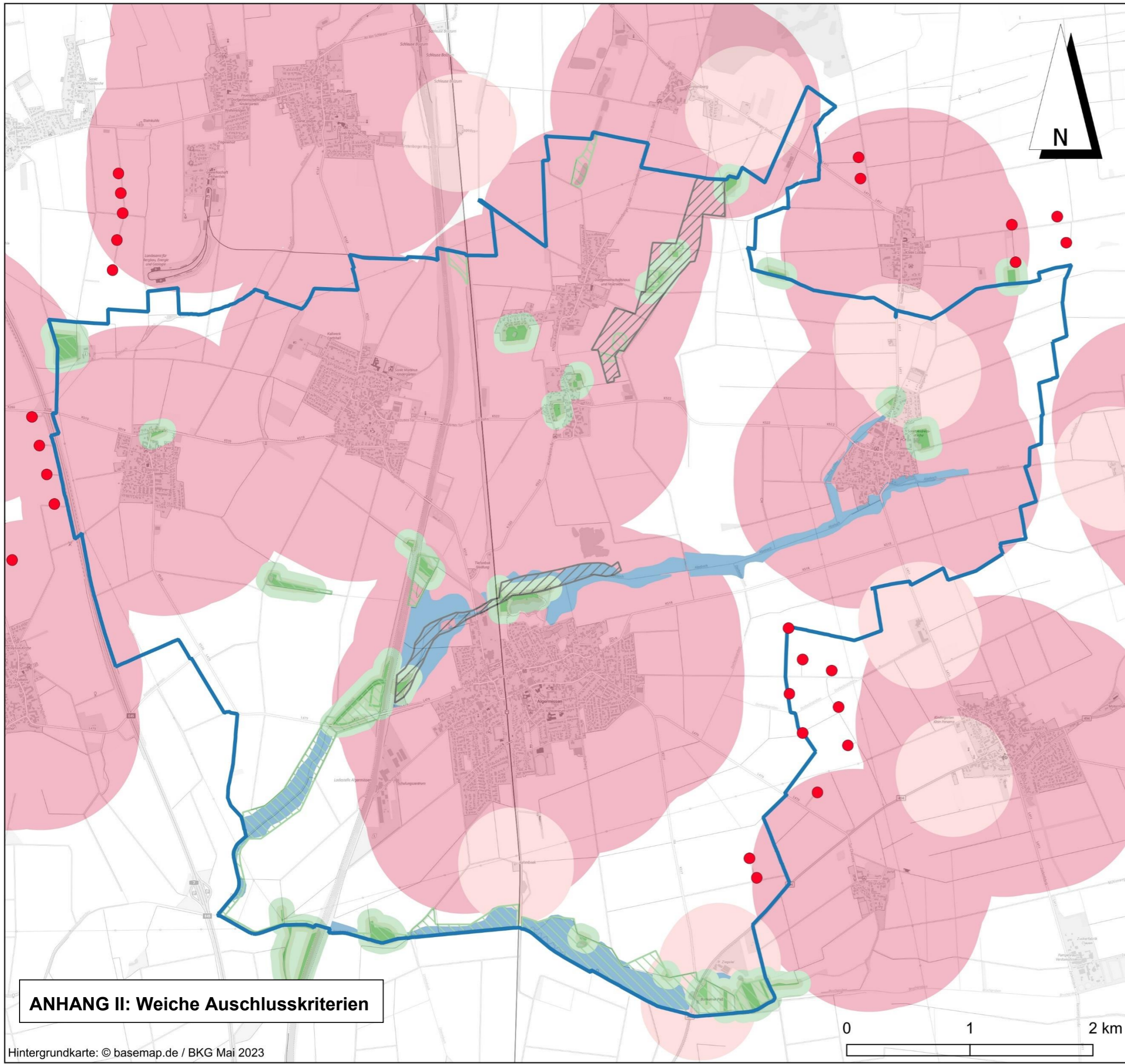
WINDENERGIEPOTENZIALE

Harte Ausschlusskriterien

Stand 28.8.25

Büro Keller, Lothringer Straße 15, 30559 Hannover

**ANHANG I: Harte Ausschlusskriterien**



- ### Legende
- Windkraftanlagen
  - Grenze der Gemeinde Algermissen
- ### Weiche Ausschlusskriterien
- Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Waldflächen
  - 35 m Abstand zu Waldflächen
  - 100 m Abstand zu Waldflächen
  - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
  - 450 m Abstand zu Siedlungen im Außenbereich
  - 800 m Abstand zu den im Zusammenhang bebauten Ortslagen

**ANHANG II: Weiche Ausschlusskriterien**

**GEMEINDE  
ALGERMISSEN**

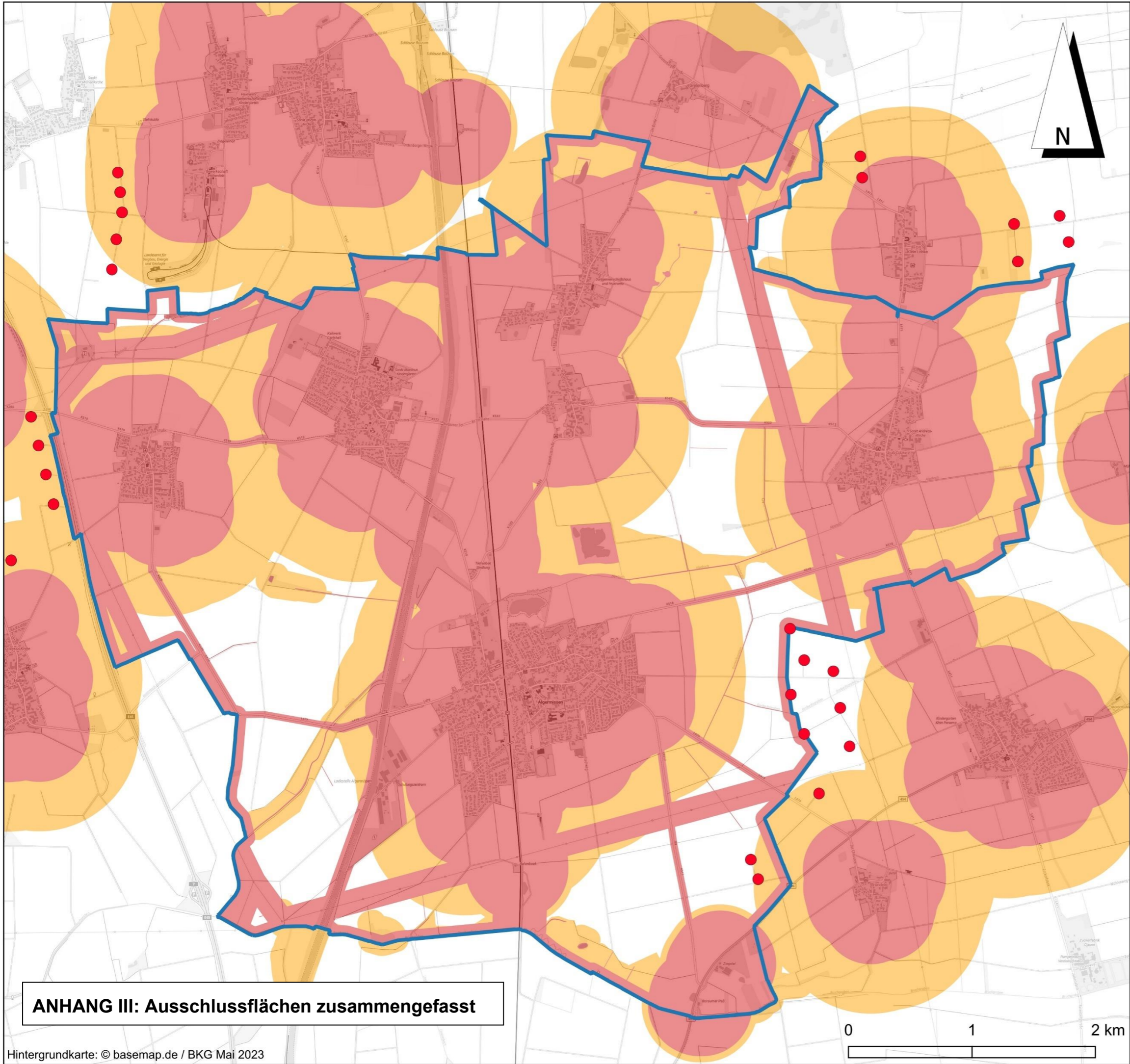
**WINDENERGIEPOTENZIALE**

**Weiche Ausschlusskriterien**

Stand 28.8.2025

Büro Keller, Lothringer Straße 15, 30559 Hannover

Hintergrundkarte: © basemap.de / BKG Mai 2023



- Legende**
- Windkraftanlagen
  - Grenze der Gemeinde Algermissen
  - Flächen aller harten Kriterien
  - Fläche aller Weichen Kriterien 800 m Abstand

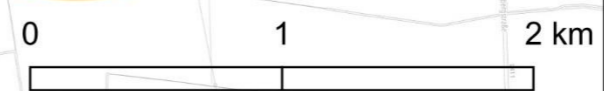
**ANHANG III: Ausschlussflächen zusammengefasst**

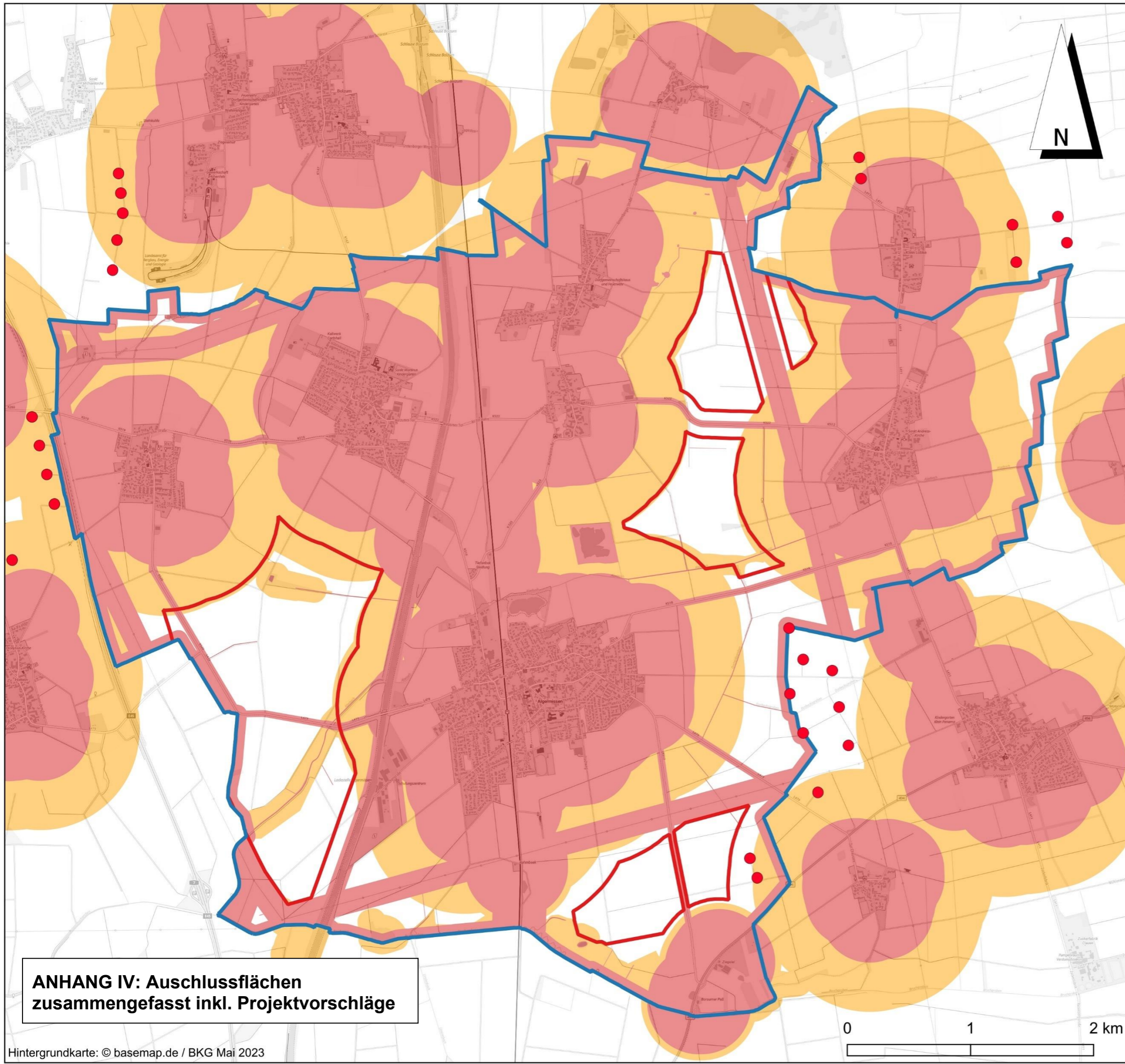
**GEMEINDE  
ALGERMISSEN**

**WINDENERGIEPOTENZIALE**

Ausschlussflächen  
zusammengefasst

Stand 28.8.25





**Legende**

- Windkraftanlagen
- Grenze der Gemeinde Algermissen
- Flächen aller harten Kriterien
- Fläche aller Weichen Kriterien 800 m Abstand
- Projektvorschläge

**ANHANG IV: Ausschlussflächen  
zusammengefasst inkl. Projektvorschläge**

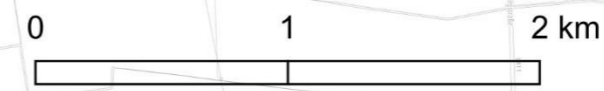
**GEMEINDE  
ALGERMISSEN**

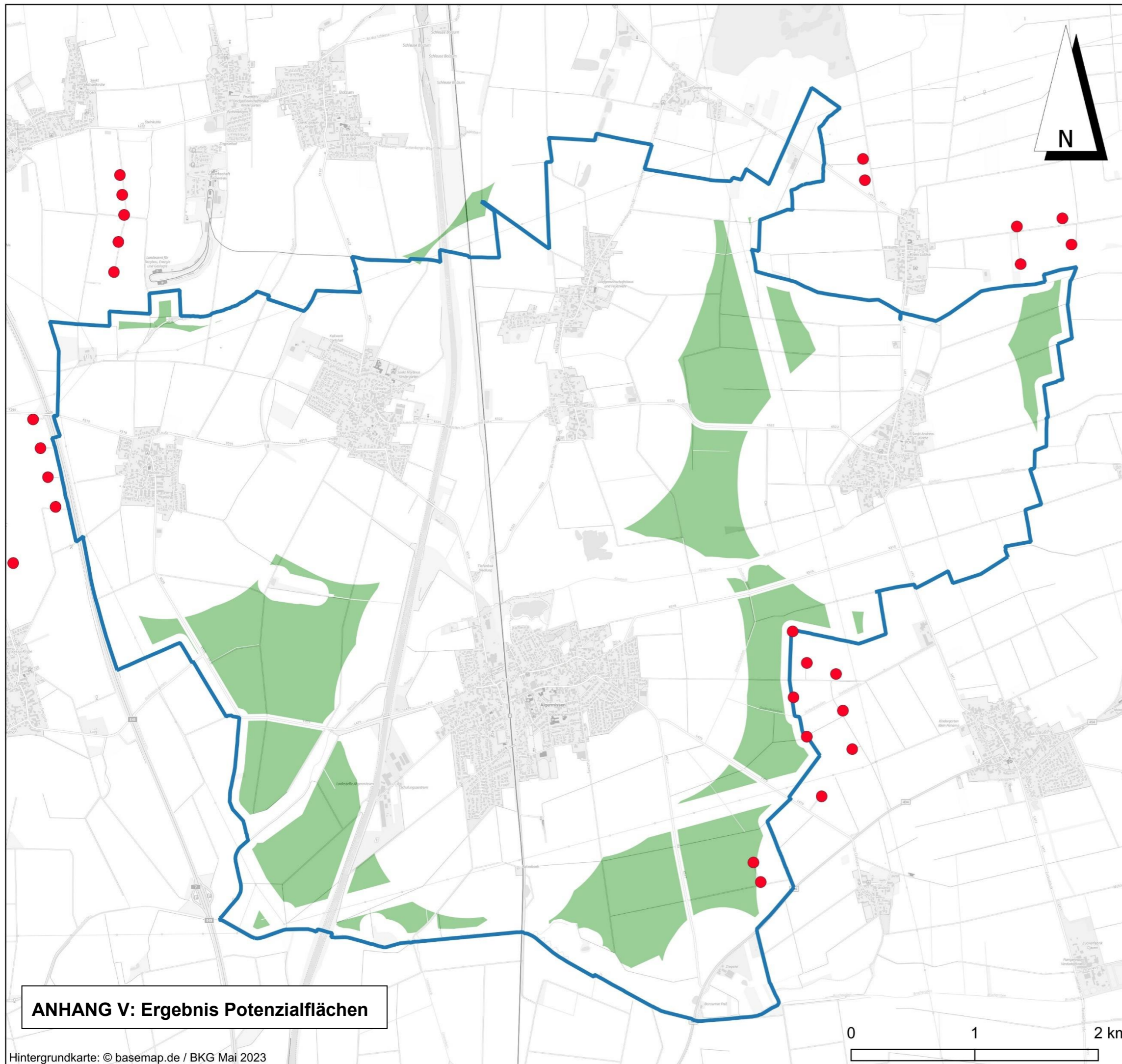
**WINDENERGIEPOTENZIALE**

Ausschlussflächen  
zusammengefasst

Stand 28.8.25

Büro Keller, Lothringer Straße 15, 30559 Hannover





### Legende

- Windkraftanlagen
- Grenze der Gemeinde Algermissen
- Potenziale nach Ausschluss aller harten und weichen Kriterien

**ANHANG V: Ergebnis Potenzialflächen**

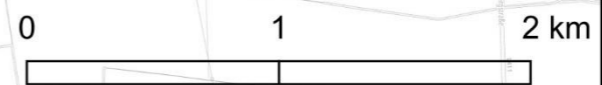
## GEMEINDE ALGERMISSEN

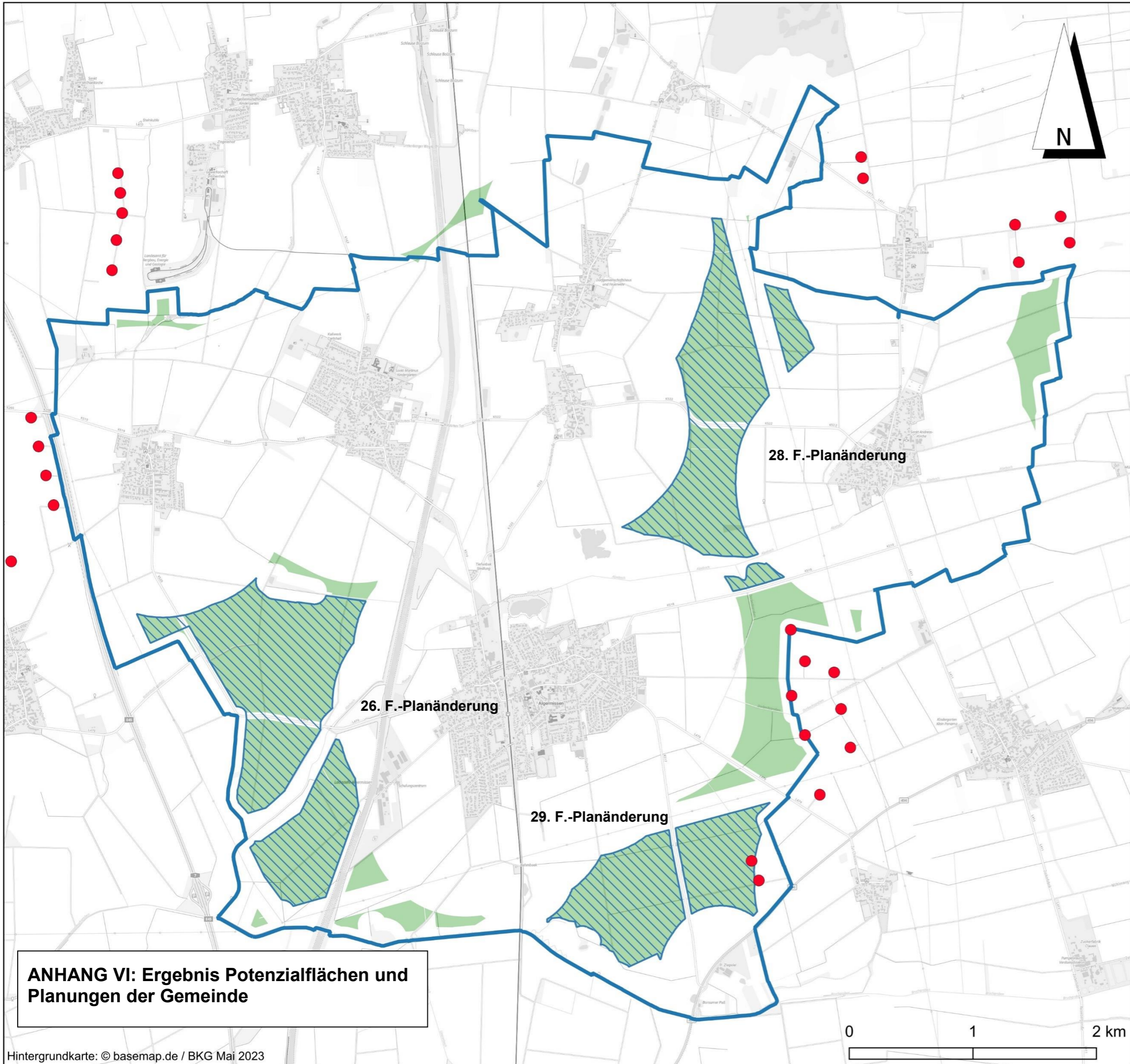
WINDENERGIEPOTENZIALE

Ergebnis Potenzialflächen

Stand 28.8.25

Büro Keller, Lothringer Straße 15, 30559 Hannover





**Legende**

- Windkraftanlagen
- Grenze der Gemeinde Algermissen
- Angestrebte Flächennutzungsplanänderungen der Gemeinde Algermissen

**ANHANG VI: Ergebnis Potenzialflächen und Planungen der Gemeinde**

**GEMEINDE  
ALGERMISSEN**

**WINDENERGIEPOTENZIALE**

Übersicht Planungen der Gemeinde Algermissen und des Landkreises

Stand 28.8.25

Büro Keller, Lothringer Straße 15, 30559 Hannover

